

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1957	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Juli 1957	Nr. 18
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
5. 7. 57	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz . . .	93
5. 7. 57	Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz . . . . .	94
5. 7. 57	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung der Schulgesetze . . . . .	100

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz.

Vom 5. Juli 1957.

#### Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 werden die Nr. 9, 10 und 11 gestrichen. Die Nr. 12, 13 und 14 werden Nr. 9, 10 und 11.
2. In § 9 wird Abs. 2 gestrichen, Abs. 3, 4 und 5 werden Abs. 2, 3 und 4.
3. § 10 erhält folgende Fassung:  
„Auf die Entschädigung wird der Wert derjenigen Teile des getöteten, gefallenen oder notgeschlachteten Tieres angerechnet, die dem Besitzer nach Maßgabe der Anordnungen (§ 68 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes) zur Verfügung bleiben.“
4. § 15 erhält folgende Fassung:  
„(1) Das Land Hessen erstattet der Tierseuchenkasse
  1. in vollem Umfange die Entschädigungen
    - a) für Tiere, die nicht mit der Seuche behaftet waren, derentwegen die Tötung angeordnet worden ist, ausgenommen solche Tiere, die nach Feststellung der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme (Teschener Krankheit) in dem Tierbestande auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet worden sind,
    - b) für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahme diagnostischer Art oder Impfung geschlachtet werden mußten oder eingegangen sind,
    - c) für Schweine, Schafe und Ziegen, die aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet worden sind,

d) für Schafe, die aus Anlaß der Brucellose (seuchenhaftes Verlammen) auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet worden sind,

e) für Tiere, die wegen Hühnerpest auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet, oder die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Hühnerpest gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Anordnung der Tötung erfolgen muß;

2. zur Hälfte die Entschädigungen

a) für die aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche auf Anordnung der zuständigen Behörde getöteten und mit dieser Seuche behafteten sowie für die nach Erlaß dieser Anordnung an dieser Seuche gefallenen Rinder,

b) für die aus Anlaß der Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) auf Anordnung der zuständigen Behörde getöteten und mit dieser Seuche behafteten sowie für die nach Erlaß dieser Anordnung an dieser Seuche gefallenen Rinder,

c) für Tiere, die wegen Schweinepest, ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) oder Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet, oder die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an einer dieser Krankheiten gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Anordnung der Tötung erfolgen muß,

d) für Bienenvölker, die auf Anordnung der zuständigen Behörde wegen Milbenseuche, bösartiger Faulbrut oder Nosemaseuche getötet worden sind;

3. im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 10 zu einem Drittel die Vergütungen an die Tierbesitzer für die von den Tierkörperbeseitigungsanstalten übernommenen Einhufer, Rinder einschließlich Kälbern, Schweine, Schafe, Ziegen, ausgenommen Ferkel, Schafälmer, Ziegenälmer unter acht Wochen.

(2) Das Land Hessen zahlt die Beträge, für die es der Tierseuchenkasse Ersatz zu leisten hat, nach Abrechnung durch die Tierseuchenkasse vierteljährlich aus.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 2. April 1955, Art. 1 Ziff. 4 Abs. 1 Nr. 2 d mit Wirkung vom vom 1. April 1956 in Kraft.

#### Artikel 3

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Hessische Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz in der aus diesem Gesetz sich ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Juli 1957.

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische Minister  
des Innern  
Schneider

### Bekanntmachung

#### der Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz.

Vom 5. Juli 1957.

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 93) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der vom 2. April 1955, hinsichtlich des § 15 Abs. 1 Nr. 2 d in der vom 1. April 1956 ab geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 5. Juli 1957.

Der Hessische Minister des Innern  
Schneider

### Hessisches Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957.

#### I. Zuständigkeit und Verfahren

##### § 1

(1) Die Anordnung und die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Viehseuchengesetz gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Tieren liegen dem Minister des Innern, den Regierungspräsidenten, den Landräten als Behörden der Landesverwaltung und den Gemeinden als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung ob. Den Gemeinden können allgemeine Weisungen erteilt werden. Im Einzelfall kann eine Weisung nur erteilt werden, wenn die Gemeinde ihre Obliegenheiten nicht im Einklang mit den

Gesetzen wahrnimmt oder allgemeine Weisungen nicht befolgt.

(2) Im Sinne des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften sind

als Landesregierung und oberste Landesbehörde der Minister des Innern,  
als höhere Polizeibehörde der Regierungspräsident,  
als Polizeibehörde der Bürgermeister

anzusehen.

(3) Der Landrat kann die Aufgaben des Bürgermeisters ganz oder teilweise übernehmen, wenn er die Gefahr der Ausbreitung der Seuche auf andere Gemeinden oder größere Gebiete für gegeben erachtet. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Regierungspräsident auch innerhalb der Zuständigkeit der Bürgermeister Anordnungen treffen.

##### § 2

Anordnungen auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes erläßt der Minister des Innern.

##### § 3

(1) Anordnungen auf Grund des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichtet sind, sind unter der Bezeichnung „Viehseuchenanordnung“ schriftlich bekanntzumachen. Anordnungen des Ministers des Innern sind im Gesetz- und Verordnungsblatt, Anordnungen der Regierungspräsidenten im Staatsanzeiger zu verkünden. Anordnungen der Landräte und Bürgermeister sind in der ortsüblichen Weise bekanntzumachen.

(2) Für Anordnungen, die an eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind, genügt jede Art der Bekanntgabe. Wenn ein Beteiligter es binnen einer Woche verlangt, muß die Anordnung binnen drei Tagen schriftlich mitgeteilt werden.

(3) In den Anordnungen sind die gesetzliche Ermächtigung und, wenn sie zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr erlassen werden, die Seuche anzugeben.

#### II. Rechtsstellung der Tierseuchenkasse

##### § 4

(1) Für das Gebiet des Landes Hessen wird die hessische Tierseuchenkasse als nichtrechtsfähiges Sondervermögen des Landes Hessen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung errichtet.

(2) Die bei der Tierseuchenkasse tätigen Beamten und Angestellten sind Bedienstete des Landes Hessen. Der Minister des Innern stellt sie auf Vorschlag der Tierseuchenkasse ein und entläßt sie, nachdem er die Tierseuchenkasse gehört hat. Die Tierseuchenkasse erstattet dem Lande Hessen die Aufwendungen an Gehaltsbezügen und nach Dienstzeitanteilen an Versorgungsbezügen.

##### § 5

(1) Die Geschäfte der Tierseuchenkasse leitet der Vorstand. Er vertritt die Tierseuchenkasse gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen wer-

den in seinem Namen durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied abgegeben. Zu Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung kann ein Vorstandsmitglied oder eine andere Person ermächtigt werden.

- (2) Der Vorstand besteht aus einem beamteten Tierarzt als Vorsitzenden, einem Vertreter des Ministers für Landwirtschaft und Forsten, je einem Vertreter der Land- und Forstwirtschaftskammern, zwei Vertretern der bäuerlichen berufsständischen Organisationen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch den Minister des Innern auf die Dauer von drei Jahren berufen, der Vertreter des Ministers für Landwirtschaft und Forsten auf dessen Vorschlag, die Vertreter der Land- und Forstwirtschaftskammern und der berufsständischen Organisationen auf deren Vorschlag. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Der Minister des Innern kann die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter aus wichtigem Grunde abberufen, den Vertreter des Ministers für Landwirtschaft und Forsten jedoch nur mit Zustimmung dieses Ministers, die Vertreter der Land- und Forstwirtschaftskammern nur im Benehmen mit der zuständigen Kammer, die Vertreter der berufsständischen Organisationen nur im Benehmen mit diesen Organisationen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende des Vorstandes erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Minister des Innern festsetzt. Die anderen Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter erhalten für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ein Sitzungstagegeld von 15.— Deutsche Mark. Fahrkosten und Übernachtungsgelder, die durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehen, werden nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Landesbeamten der Reisekostenstufe II vergütet.

(6) Der Vorstand legt dem Minister des Innern jährlich einen Geschäftsbericht vor.

### § 6

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern, soweit sie betreffen

- a) die Feststellung des Haushaltplanes,
- b) die Höhe der Tierseuchenbeiträge,
- c) die Grundsätze für die Genehmigung von Beihilfen (§ 12),
- d) die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen und die Bildung von Rücklagen.

(2) Vor Festsetzung der Tierseuchenbeiträge für Bienenvölker soll der Vorstand die zuständigen berufsständischen Organisationen hören.

## III. Leistungen der Tierseuchenkasse (Entschädigungen und Beihilfen)

### § 7

(1) Die Tierseuchenkasse leistet

1. Entschädigungen nach Maßgabe der §§ 8 bis 11:
  - a) für Verluste an Einhufern (Pferden, Maultieren, Mauleseln und Eseln), Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern und Bienenvölkern durch Seuchen,
  - b) für Tierkörper gefallener oder nicht zu Schlachtzwecken getöteter Tiere, die an Tierkörperbeseitigungsanstalten zur Verwertung abgeliefert worden sind;

2. Beihilfen:

- a) für Verluste an Einhufern durch Seuchen nach Maßgabe des § 12,
- b) zu den Kosten von Schutzimpfungen, die durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet werden nach Maßgabe des § 26.

(2) Die Tierseuchenkasse kann auch bei anderen Seuchen Beihilfen oder Darlehen gewähren, wenn infolge der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen schwere wirtschaftliche Schäden entstanden sind, sowie weitere Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen finanziell unterstützen.

### § 8

(1) Die Tierseuchenkasse leistet vorbehaltlich der in diesem Gesetz bezeichneten Ausnahmen Entschädigung:

1. in allen Fällen, in denen nach § 66 des Viehseuchengesetzes Entschädigung zu gewähren ist,
2. für Maultiere, Maulesel und Esel sowie über drei Monate alte Ziegen, die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist,
3. für Einhufer und Rinder, die auf Grund einer nachträglich als unrichtig erwiesenen Diagnose des beamteten Tierarztes als Milzbrandkadaver unschädlich beseitigt worden sind,
4. für Schafe, die an Milzbrand gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist,
5. für mehr als drei Monate alte Rinder, die an Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist,
6. für Einhufer sowie für mehr als drei Monate alte Rinder, Ziegen und Schweine, die an Tollwut gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist,
7. für mehr als drei Monate alte Rinder und Ziegen, die an Maul- und Klauenseuche (ohne Nach- und Folgekrankheiten) gefallen sind oder wegen dieser Seuche als voraussichtlich unheilbar nach amtstierärztlichem Gutachten geschlachtet werden mußten,
8. für Rinder und Einhufer, die als Daueraus-scheider von Fleischvergiftungserregern (Enteritiserreger) festgestellt und im Einverständnis

mit dem Besitzer auf Anordnung des Regierungspräsidenten getötet worden sind,

9. für Bienenvölker, die auf Anordnung der zuständigen Behörde wegen Milbenseuche, bössartiger Faulbrut oder Nosemaseuche getötet worden sind,
10. für die an Tierkörperbeseitigungsanstalten abgelieferten Tierkörper gefallener oder nicht zu Schlachtzwecken getöteter Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, ausgenommen Ferkel sowie Schaf- und Ziegenlämmer unter acht Wochen,
11. für Schafe, die auf Anordnung der zuständigen Behörde wegen Brucellose (seuchenhaftes Verlammen) getötet worden sind.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung ist, daß sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Tötung in Hessen befunden hat.

### § 9

(1) Die Höhe der Entschädigung richtet sich im Falle des § 66 des Viehseuchengesetzes nach § 68 des Gesetzes.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 9 ist die Entschädigung nach dem Gewicht der toten Tiere und nach der vernichteten Wabenfläche zu bestimmen. Die Richtsätze für die Entschädigung sind alljährlich durch den Vorstand nach Anhörung von zwei Vertretern der Imkerverbände festzusetzen.

(3) Im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 10 ist die Entschädigung nach dem Hautwert, bei Schweinen nach einem Hundertsatz des Schlachtwertes eines entsprechenden Schlachtieres zu bemessen. Für Schafhäute mit Wolle kann ein Zuschlag festgesetzt werden. Die Entschädigung soll im allgemeinen zwei Drittel des Hautwertes betragen. Die Entschädigungssätze für die einzelnen Tiergattungen werden vom Vorstand nach Anhören eines Vertreters der Tierkörperbeseitigungsanstalten und eines Vertreters der Aufgabenträger der Tierkörperbeseitigungsanstalten entsprechend der Marktlage festgesetzt.

(4) In allen übrigen Fällen beträgt die Entschädigung vier Fünftel des gemeinen Wertes.

### § 10

Auf die Entschädigung wird der Wert derjenigen Teile des getöteten, gefallenen oder notgeschlachteten Tieres angerechnet, die dem Besitzer nach Maßgabe der Anordnungen (§ 68 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes) zur Verfügung bleiben.

### § 11

(1) Keine Entschädigung wird, abgesehen von den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 10 gewährt:

1. in den Fällen der §§ 70 und 72 des Viehseuchengesetzes;
2. in den Fällen des § 71 des Viehseuchengesetzes. In den Fällen des § 71 Nr. 1 ist jedoch die Entschädigung auch nicht zu versagen bei Rindern, wenn die Krankheit in Wild- und Rinderseuche, bei Einhufern, Rindern, Schweinen und Ziegen, wenn die Krankheit in Tollwut, bei Schweinen, wenn die Krankheit in Schweinepest, ansteckender Schweinelähme oder Schweinebrucellose,

bei Hühnern, wenn sie in Hühnerpest und bei Bienen, wenn sie in Milbenseuche, bössartiger Faulbrut oder Nosemaseuche bestanden hat;

3. für Tiere, die innerhalb 14 Tagen vor Feststellung der Wild- und Rinderseuche, 35 Tage vor Feststellung der Schweinepest oder ansteckenden Schweinelähme, 90 Tage vor Feststellung der Tollwut, Schweinebrucellose, Hühnerpest oder Nosemaseuche, 365 Tage vor Feststellung der Faulbrut oder Milbenseuche in das Bundesgebiet eingeführt sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Bundesgebiet stattgefunden hat;
4. für an Maul- und Klauenseuche gefallene Rinder und Ziegen, wenn eine von dem beamteten Tierarzt empfohlene Notschlachtung schuldhaft verzögert worden ist.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 10 wird keine Entschädigung gewährt:

1. wenn auf Grund dieses Gesetzes bereits eine Entschädigung oder Beihilfe gewährt wird;
2. für Tierkörper, die ordnungsgemäß ausgeschlachtet, dann aber bei der Fleischschau beanstandet werden, es sei denn, daß der Tierbesitzer nach viehseuchengesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, den beanstandeten Tierkörper mit Haut an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt abzuliefern;
3. für Tierkörper mit einer den Wert der Haut erheblich mindernden Beschädigung, es sei denn, daß die Beschädigung der Haut nach Lage der Verhältnisse unvermeidbar war. Im Streitfall entscheidet der beamtete Tierarzt;
4. wenn der Tierbesitzer oder der, in dessen Obhut oder unter dessen Aufsicht das Tier sich befindet, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 10 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24. Stunden, nachdem er von der anzudeutenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert;
5. für herrenlose Tierkörper;
6. für Schafe aus Wanderschafherden, die nicht im Lande Hessen beheimatet sind.

### § 12

(1) Die Tierseuchenkasse leistet Beihilfen bis zu vier Fünfteln des gemeinen Wertes:

1. für Einhufer, die wegen ansteckender Blutarmut mit Einwilligung des Besitzers und des Regierungspräsidenten getötet worden sind,
2. für Einhufer, die wegen ansteckender Gehirnrückenmarksentzündung (Borna'sche Krankheit) gefallen oder notgeschlachtet worden sind, wenn die Krankheit durch Untersuchung des dafür bestimmten Instituts bestätigt worden ist.

(2) Die Tierseuchenkasse kann Beihilfen für Einhufer gewähren, die wegen ansteckender Blutarmut auf Veranlassung des Besitzers getötet worden oder an dieser Seuche gefallen sind.

(3) Die Vorschriften der §§ 10 und 11 sind auf Beihilfen sinngemäß anzuwenden. Die Frist nach

§ 70 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes beträgt bei ansteckender Blutarmut 100 Tage, bei ansteckender Gehirnrückenmarksentzündung 60 Tage.

#### IV. Beitragspflicht der Tierbesitzer zur Tierseuchenkasse

##### § 13

(1) Zur Bestreitung der Entschädigungen, der Beihilfen, der Verwaltungskosten und zur Bildung von Rücklagen bis zur Höhe der Kosten eines mittleren Seuchenganges haben die Besitzer von Einhufern (Pferden, Maultieren, Mauleseln und Eseln), von über drei Monate alten Rindern, von über acht Wochen alten Schweinen, von Ziegen und Bienenvölkern an die Tierseuchenkasse Beiträge zu leisten. Die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge werden durch den Vorstand der Tierseuchenkasse festgesetzt und im Staatsanzeiger bekanntgegeben. Reichen die eingezahlten Beiträge und die Rücklagen zur Deckung der Entschädigungen, Beihilfen und Verwaltungskosten nicht aus, so sind die Fehlbeträge durch Näherhebung von Beiträgen zu decken.

(2) Für die Beitragspflicht ist der im Zeitpunkt der letzten amtlichen Viehzählung vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere maßgebend. Bei Viehhändlern sind acht vom Hundert der Anzahl der jährlich umgesetzten Tiere als der für die Berechnung des Beitrages maßgebende Viehbestand anzusetzen.

(3) Aus den Beiträgen der Besitzer von Einhufern dürfen Entschädigungen, Beihilfen, Vergütungen, Kosten und, nach Ermessen des Vorstandes, Rücklagen für Einhufer, aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern, Schweinen, Ziegen und Bienen die gleichen Aufwendungen nur für jede dieser Tierarten bestritten werden mit der Einschränkung, daß die Aufwendungen für Schafe aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern, die Aufwendungen für Hühner zu gleichen Teilen aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern und Schweinen gedeckt werden.

##### § 14

(1) Die Beiträge sind nach näherer Anweisung des Ministers des Innern durch die Gemeinden zu erheben und erforderlichenfalls im Verwaltungswege beizutreiben.

(2) Die Gemeinden erhalten als Entschädigung für die Erhebung der Beiträge vier vom Hundert der abgelieferten Beiträge.

#### V. Leistungen des Landes zur Tierseuchenkasse

##### § 15

(1) Das Land Hessen erstattet der Tierseuchenkasse

1. in vollem Umfange die Entschädigungen

- a) für Tiere, die nicht mit der Seuche behaftet waren, derentwegen die Tötung angeordnet worden ist, ausgenommen solche Tiere, die

nach Feststellung der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme (Teschener Krankheit) in dem Tierbestande auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet worden sind,

- b) für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahme diagnostischer Art oder Impfung geschlachtet werden mußten oder eingegangen sind,
- c) für Schweine, Schafe und Ziegen, die aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet worden sind,
- d) für Schafe, die aus Anlaß der Brucellose (seuchenhaftes Verlammen) auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet worden sind,
- e) für Tiere, die wegen Hühnerpest auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet, oder die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Hühnerpest gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Anordnung der Tötung erfolgen muß;

2. zur Hälfte die Entschädigungen

- a) für die aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche auf Anordnung der zuständigen Behörde getöteten und mit dieser Seuche behafteten sowie für die nach Erlaß dieser Anordnung an dieser Seuche gefallenen Rinder,
- b) für die aus Anlaß der Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) auf Anordnung der zuständigen Behörde getöteten und mit dieser Seuche behafteten sowie für die nach Erlaß dieser Anordnung an dieser Seuche gefallenen Rinder,
- c) für Tiere, die wegen Schweinepest, ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) oder Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet, oder die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an einer dieser Krankheiten gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Anordnung der Tötung erfolgen muß,
- d) für Bienenvölker, die auf Anordnung der zuständigen Behörde wegen Milbenseuche, bösarartiger Faulbrut oder Nosemaseuche getötet worden sind;

3. im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 10 zu einem Drittel die Vergütungen an die Tierbesitzer für die von den Tierkörperbeseitigungsanstalten übernommenen Einhufer, Rinder einschließlich Kälbern, Schweine, Schafe, Ziegen, ausgenommen Ferkel, Schaflämmer, Ziegenlämmer unter acht Wochen.

(2) Das Land Hessen zahlt die Beträge, für die es der Tierseuchenkasse Ersatz zu leisten hat, nach Abrechnung durch die Tierseuchenkasse vierteljährlich aus.

#### VI. Feststellung der Entschädigung

##### § 16

(1) Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat

sofort nach der Tötung oder so bald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles eine Untersuchung des Tieres durch den beamteten Tierarzt stattzufinden. Die näheren Bestimmungen über die Feststellung des Krankheitszustandes trifft der Minister des Innern. Hierbei kann die Feststellung des Krankheitszustandes von einer besonderen Untersuchung oder einer Nachprüfung an einer anderen Untersuchungsstelle abhängig gemacht werden.

(2) Die Vorschriften des § 15 des Viehseuchengesetzes finden auf die Feststellung nach Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß in den in § 15 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vorgesehenen Fällen oder auf Antrag der Tierseuchenkasse vom Regierungspräsidenten ein Obergutachten einzuholen ist. Gegen dieses Gutachten können die Beteiligten die Entscheidung des Ministers des Innern anrufen.

#### § 17

(1) Der nach § 68 des Viehseuchengesetzes der Entschädigung zugrunde zu legende Wert des Tieres sowie der Wert derjenigen Teile eines getöteten Tieres, die den Besitzern nach Maßgabe der Anordnungen zur Verfügung bleiben (§ 10 Abs. 2), ist durch Schätzung zu ermitteln.

(2) Die Schätzung hat bei den auf Anordnung getöteten Tieren, soweit zugänglich, vor der Tötung, im übrigen so bald als möglich nach dem Tode der Tiere zu erfolgen.

(3) Ist die Schätzung bei den dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Teilen (§ 10 Abs. 2) oder bei Tuberkulose unter Voraussetzungen erfolgt, die sich durch die endgültige Feststellung des Krankheitszustandes ändern, so ist sie, soweit erforderlich, zu wiederholen.

#### § 18

(1) Die Schätzung erfolgt durch den beamteten Tierarzt und zwei Schätzer. In den Ausführungsbestimmungen kann vorgeschrieben werden, daß die Schätzung durch den beamteten Tierarzt allein zu erfolgen hat, sofern der beteiligte Tierbesitzer einwilligt. Die Schätzung bei Verlusten durch Bienenseuchen (§ 8 Abs. 1 Nr. 9) erfolgt durch den beamteten Tierarzt und den gemäß § 2 des Bienenseuchengesetzes vom 27. März 1954 (GVBl. S. 31) durch den Regierungspräsidenten bestellten Bienenseuchensachverständigen.

(2) Die Schätzer werden in den Landkreisen vom Kreisausschuß, in den kreisfreien Städten vom Gemeindevorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, dürfen nicht bestellt werden. Die Schätzer sind vom Bürgermeister ihres Wohnortes eidlich zu verpflichten, ebenso Bienenseuchensachverständige, die als Schätzer gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 tätig werden.

(3) Wird an Stelle des beamteten Tierarztes ein anderer approbierter Tierarzt zugezogen (§ 2 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes), so ist dieser ebenfalls eidlich zu verpflichten, sofern er nicht allgemein als Sachverständiger vereidigt ist.

(4) Der Gemeindevorstand wählt die Schätzer für den einzelnen Fall aus. Der Kreisausschuß

kann im Kreise verschiedene Schätzbezirke bilden und die Schätzer über diese verteilen.

(5) Für die Zuziehung der Schätzer findet bei Widerstreit der Interessen § 25 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) entsprechende Anwendung. Hat eine danach ausgeschlossene Person an der Schätzung teilgenommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

(6) Den Schätzern kann für die Teilnahme an der Schätzung eine Vergütung gewährt werden, die der Minister des Innern festsetzt.

#### § 19

Ergeben sich bei der Schätzung durch den beamteten Tierarzt und zwei Schätzer Meinungsverschiedenheiten, so ist in der Regel die Durchschnittssumme aller Schätzungen als Schätzungswert anzunehmen. Ist jedoch der von zwei Schätzern übereinstimmend geschätzte Wert oder bei drei verschiedenen Schätzungen der mittlere geschätzte Wert geringer als die Durchschnittssumme, so gilt der geringere Wert als Schätzungswert. Bei der Schätzung bei Verlusten durch Bienenseuchen (§ 18 Abs. 1 Satz 3) ist die Durchschnittssumme der Schätzungen des beamteten Tierarztes und des Bienenseuchensachverständigen der Schätzungswert.

#### § 20

(1) Über das Ergebnis der Schätzung ist eine von den Beteiligten zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und dem Gemeindevorstand zu übersenden.

(2) Das Ergebnis der Schätzung ist für den Entschädigungsberechtigten und für den Entschädigungsverpflichteten verbindlich.

(3) Das Nähere über das Verfahren bei der Schätzung regeln die Ausführungsbestimmungen.

#### § 21

Steht fest, daß nach den §§ 70 bis 72 des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit § 11 dieses Gesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist von der Feststellung des Krankheitszustandes und von der Schätzung abzusehen.

### VII. Kostenträger der Seuchenbekämpfung

#### § 22

Das Land Hessen trägt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die Kosten, die durch die Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßregeln zur Bekämpfung der Tierseuchen sowie durch die auf Veranlassung der zuständigen Behörden ausgeführten tierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsen. Das gleiche gilt für die Kosten der Schätzung durch den beamteten Tierarzt und die Kosten der amtstierärztlichen Feststellung des für eine Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes einschließlich etwaiger amtlicher Obergutachten.

## § 23

(1) Die Tierseuchenkasse trägt die Kosten einer besonderen Untersuchung oder Nachprüfung des amtstierärztlichen Gutachtens gemäß § 16 Abs. 1 in den Fällen des § 66 Nr. 4 des Viehseuchengesetzes und des § 8 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6 dieses Gesetzes. Die Kosten können nach Vereinbarung durch eine Pauschale abgegolten werden.

(2) Werden bei der Schätzung neben dem beamteten Tierarzt zwei Schätzer oder der Bienenseuchensachverständige tätig, so trägt die Tierseuchenkasse die diesen Schätzern für die Teilnahme an der Schätzung zustehende Vergütung.

(3) Die Tierseuchenkasse trägt die Vergütung, welche den Bienenseuchensachverständigen nach § 2 des Bienenseuchengesetzes für ihre Tätigkeit in der Bienenseuchenbekämpfung zusteht.

## § 24

(1) Die Gemeinden haben

1. auf ihre Kosten ihre Vollzugsbeamten zur Durchführung der Schutzmaßregeln in ihren Bezirken zu stellen,
2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 22 des Viehseuchengesetzes in ihren Bezirken vorgeschrieben werden,
3. auf ihre Kosten die Hilfsmannschaften und Beförderungsmittel zu stellen, die zur Seuchenfeststellung und -bekämpfung und zur Ausführung der durch die zuständige Behörde angeordneten Tötung oder Impfung von Tieren oder zur Zerlegung oder unschädlichen Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von solchen erforderlich sind,
4. ohne Vergütung einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, in dem die unschädliche Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von solchen, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle, welche mit dem Ansteckungsstoff behaftet sein können, vorgenommen werden können, wenn dem Besitzer der Tiere oder dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Tiere befinden, ein geeigneter Ort dazu fehlt und auch anderweitig für eine unschädliche Beseitigung nicht Sorge getragen ist. Der Raum ist mit den nötigen Schutzmitteln zu versehen.

(2) Wenn die Schutzmaßnahmen Gemeinden in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen, haben die Gemeinden die Kosten nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechend ihrer Einwohnerzahl anteilmäßig zu tragen.

## § 25

(1) Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung nach § 16 des Viehseuchengesetzes und die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung nach § 17 Nr. 1 und 7 des Viehseuchengesetzes fallen dem Unternehmer der beaufsichtigten Betriebe oder Veranstaltungen zur Last. Neben dem Unternehmer haftet auch der Eigentümer oder Besitzer von der Beaufsichtigung, Untersuchung oder Überwachung betroffenen Tiere für die Zahlung der Kosten. Mehrere bei demselben Unternehmen Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

(2) Soweit als Unternehmer, Eigentümer oder Besitzer das Land Hessen in Betracht kommt, werden Kosten nicht erhoben.

(3) Der Minister des Innern setzt für gleichartige amtstierärztliche Verrichtungen einheitliche Gebühren fest. Mangels einer solchen Regelung sind die Kosten von dem beamteten Tierarzt festzusetzen.

(4) Die Beitreibung der Kosten im Verwaltungswege ist zulässig.

## § 26

Die Kosten einer auf Grund des § 23 des Viehseuchengesetzes von der zuständigen Behörde angeordneten Impfung oder tierärztlichen Behandlung fallen dem Tierbesitzer zur Last, soweit sie nicht durch das Land oder die Tierseuchenkasse oder beide gemeinsam übernommen werden. Ordnet der Minister des Innern zur Abwehr einer besonderen Seuchengefahr Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche für größere Gebiete an, so werden die Impfkosten (Kosten des Impfstoffes und Impfgeldern) zu je einem Drittel vom Lande Hessen, der Tierseuchenkasse und dem Tierbesitzer getragen.

## § 27

(1) Unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Erstattungsansprüche fallen alle in den §§ 22 bis 26 nicht erwähnten Kosten, die bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln erwachsen, den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte gelten Eigentümer, Besitzer und Begleiter der von den Maßregeln betroffenen Tiere, Unternehmer der betroffenen Betriebe, Eigentümer und Inhaber der betroffenen Örtlichkeiten, Räume und Gegenstände.

(2) Für die Haftung mehrerer Verpflichteter und die Beitreibung der Kosten gelten die Vorschriften des § 25.

(3) Im Falle des Unvermögens des Verpflichteten haben die Gemeinden die Kosten nach §§ 25, 26 und 27 Abs. 1 zu tragen und bei vorübergehendem Unvermögen zu verauslagen.

## VIII. Schlußbestimmungen

## § 28

Die auf das Land übergegangenen Rücklagen der aufgelösten Bezirkskommunalverbände, welche aus den Beiträgen der Tierbesitzer auf Grund des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (GS. S. 149) in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden aufgelaufen sind, sowie die Notstöcke, welche auf Grund des Hessischen Gesetzes, die Entschädigung für Verluste infolge Tierseuchen betreffend, vom 18. Juni 1926 (Reg. Bl. S. 165) aus den Beiträgen der Tierbesitzer bei der Staatsoberkasse in Darmstadt am 31. März 1954 vorhanden sind, sind auf die Tierseuchenkasse zu übertragen. Dabei sind die durch Beiträge der Besitzer der einzelnen Tierarten angesammelten Rücklagen den Entschädigungsfonds für diese Tierarten zuzuführen.

## § 29

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere:

1. das Preußische Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (GS. S. 149) in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1928 (GS. S. 45);
2. die Preußischen Ausführungsbestimmungen zum Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 12. April 1912 (MBl. f. LDuF. S. 165);
3. die Preußischen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 28. März 1928 über die Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 16. Oktober 1929 (LMBl. S. 567);
4. das Hessische Gesetz zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 18. Juni 1926 (Reg. Bl. S. 161);
5. das Hessische Gesetz, die Entschädigung für Verluste infolge Tierseuchen betreffend, vom 18. Juni 1926 (Reg. Bl. S. 165);
6. das Hessische Gesetz, die Gewährung von Beihilfen bei der ansteckenden Blutarmut der Einhufer betreffend, vom 28. Juni 1927 (Reg. Bl. S. 123);
7. die Hessische Anweisung zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes und des Hessischen Gesetzes vom 18. Juni 1926, die Entschädigung für Verluste infolge Tierseuchen betreffend, vom 18. Juni 1926 (Reg. Bl. S. 167);
8. die Hessische Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Juni 1927, die Gewährung von Beihilfen bei der ansteckenden Blutarmut der Einhufer betreffend, vom 28. Juni 1927 (Reg. Bl. S. 125);
9. die Viehseuchenentschädigungssatzung für den Bezirksverband des Regierungsbezirkes Kassel vom 1. März / 6. Mai 1912 (Reg. Bl. S. 249) mit Nachträgen;
10. die Viehseuchenentschädigungssatzung für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 3./26. Mai 1912 (Reg. Amtsbl. Nr. 26).

### § 30

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung der Schulgesetze.

Vom 5. Juli 1957.

### Artikel 1

Das Verzeichnis der Fachschulen des Art. II Abs. 1 des Gesetzes zur Ergänzung der Schulgesetze vom 22. Dezember 1953 (GVBl. S. 204) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Oktober 1956 (GVBl. S. 147) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Worte:

„das Jugendleiterinnen-Seminar in Frankfurt (Main)“

treten die Worte:

„die städtische Fachschule für Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen in Frankfurt (Main)“.

2. Am Schlusse des Verzeichnisses wird eingefügt:

„die städtische Fachschule für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen in Gießen,  
die sozialpädagogische Fachschule der Stadt Kassel (Auguste-Förster-Haus) in Fürstenhagen“.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Juli 1957.

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Z i n n

Der Hessische Minister  
für Erziehung  
und Volksbildung  
H e n n i g